herigen Erfahrungen mit ben Bermaltungsbehörben und beren Berordnungen und Entscheidungen ift die Udminiftrativjuftig ben Berwaltungsbehörben zu entnehmen, weil Rechte, bas Eigenthum und ber Befig bei den Suffizbehörden beffer bewahrt und aufgehoben find, als bei ben Bermaltungsbehorden; bies ift auch gang naturlich, benn bie Gerichte find gewohnt, immer nur nach bem Rechte zu entscheiben. Die Bermaltungsbehörben aber entscheiben namentlich in Bermaltungsfachen allerdings bisweilen nach Gutdunken und weil in Bezug auf Politik und Finanzwiffenschaft feine Gefete bestimmt werben fonnen. Und weil fie in Bezug auf ben größten Theil ihrer Geschäftsthatigfeit - die reinen Berwaltungsfachen - nach Gutbunken entscheiben, fo entscheiben fie unwillfürlich auch in Abminiftrativ= juftigfachen nach Gutbunken. Im Uebrigen hangt bas offent= liche Recht mit bem Privatrechte und mit Privatrechten fo eng aufammen, es haben viele ursprünglich aus bem öffentlichen Rechte herrührende Rechte bennoch nach und nach bie Natur von Privatrechten angenommen, wie g. B. namentlich im beutschen Gewerbsmefen, bag icon beshalb alle Streitigkeiten über Rechte nur einer Gattung von Behorden, nicht verschiebenen zuzuweisen find. Auch ift man heutigen Tags im Allgemeinen von ber Unficht gurudgefommen, für Bermaltungsjuftigfachen befondere Behorden zu constituiren. Diefer Begriff ift erft in biefem Sahrhunderte unter Napoleon entstanden, und mit ihm ein großes Berlangen, aus biefen Ungelegenheiten eine besondere Branche von Juftig und Berwaltung zu bilben. In neuern Beiten hingegen, nachdem man mit den Berwaltungsjuffigbehörden traurige Erfahrungen gemacht hat, ift in allen beutichen Staaten ein Wiberwille gegen die Udminiftrativjuftig entstanden. Die berühmteften Staatsmanner und Rechtsgelehrten find fogar von jeher gegen die Abministrativjustig gemefen. Ich mache Sie nur auf die treffliche Musfuhrung bes Dberappellationsraths Pfeiffer aufmertfam, welcher nachgewiesen hat, daß die Ubmini= ftrativjuftigfachen Juftigfachen und nicht Bermaltungsfachen feien. Benn gefagt worben ift, wenn auch bie Bermaltungs= behorden nach unfern Gefegen bisweilen auch über Privatrechte, 3. 2. auch über Gigenthum und Befit entschieden, fo burften fie es boch nur proviforisch und mit Borbehalt bes Rechtswegs, und folche proviforifche Entscheidungen ber Bermaltungs= behorben griffen baher bem Rechte und Rechtswege nicht vor, fo habe ich bies ichon gestern wiberlegt-und angeführt, bag biefe auch nur provisorischen Entscheibungen allerbings bem Rechte nachtheilig find, weil fie ben Befigftand verandern konnen, von biefem aber bie Beweislaft abhangt und bavon wieder oft bas gange Recht. Denn wenn Jemand, ber nach bem Rechte im Befige nicht zu ichugen gewesen mare und von ben Juftigbehor: ben auch im Befige nicht geschütt worben mare, bennoch von ben Berwaltungsbehörben, wenn auch nur proviforisch, im Befite geschütt, ihm gegen bas Recht ber Befit ber Freiheit von einer Berpflichtung ober einem Unspruche zugesprochen wird, fo wird badurch fur den Rechtsweg die Rolle des Klägers und bes Beklagten mit bestimmt und veranbert und ber Beweiß: pflichtige von der Beweislast befreit, und bas ift allerdinge oft

eben fo gut, als gewonne er ben Proceg. Wenn man gefagt hat, wegen der Trennung ber Juftig von der Udminiftration mußten neue Behorden und mehr Behorden, als bisher, ftattfinden, fo ift bas nicht mahr. Denn Stadtrathe und Stadtgerichte beftehen auch jest ichon als verfchiebene Behorben für Bermaltungs: und Juftigfachen. Wenn übrigens ben Berwaltungsbehörden alle Juftig-, auch bie Bermaltungsjuftig- und Polizeiftraffachen abgenommen und ben Juftizbehörden zugewiesen werben, fo brauchen wir bann um fo weniger Bermaltungsbehörben. Es werben fogar gegen bas bisherige Berwaltungespftem burch bie Erennung ber Juftig von ber Bermals tung Ersparniffe ftattfinben. Uber auch, wenn bies nicht mare, wenn nur die Sicherheit und Freiheit ber Perfon, bes Gigenthums, bas Recht gewinnt. Diefer Gewinn fteht hoher, als ver pecunaire, und bringt reiche, auch materielle Fruchte. Sier zwingt mich bie vorgeruckte Beit, zu schließen; es mare unbarmherzig, die Rammer noch långer aufzuhalten.

Mbg. Beuberer: Meine Berren, noch einige wenige Worte mogen mir gestattet fein. 3ch hatte nicht bie Absicht, an ber Debatte Theil zu nehmen, weil ich glaubte, biefe hochft wichtige Sache talentvollern Mitgliebern ber Rammer überlaffen zu konnen. Muein bie Bunfche bes geehrten Abgeorbneten Klinger bezüglich ber Umtshauptleute haben mich noch verleitet, bas Bort zu ergreifen. 3ch habe die Schaffrath's ichen Untrage unterftugt, junachft aus bem Grunbe, um eine Besprechung hieruber herbeizufuhren. Benn ich tein Freund bes Centralisationssystems bin, so neigte ich mich im Laufe ber Debatte mehr zu ber Unficht bes Ubgeordneten Schaffer bin, ber für bas Fortbeftehen ber Rreisbirectionen fprach, und nas mentlich aus boppelten Grunden. 3ch glaube einmal, bag burch ben erhöhten Culturguftand unfers Bolfs, und baburch, baf baffelbe auf einen fo fleinen Raum wie Sachfen gufam. mengebrangt ift, wodurch beffen Eriftent immer funftlicher wird und bem zufolge fich bie Befete, bie Regierungsmaaßregeln und Arbeiten vermehren muffen, die vier Rreisbirectios nen hinlanglich beschäftigt fein wurden. Der zweite Grund ift ber, bag ich mit bem Abgeordneten Schaffer glaubte, es muffe fur die Provinzen gut fein, wenn diefe Mittelbehorben ihnen etwas naher ftanben, als wenn blos eine bergleichen Behorbe in ber Saupt = und Refibengstadt vorhanden fei. Wenn ich nun bezüglich ber Umtshauptleute mit benen Abgeordneten übereinstimme, die fie nicht miffen wollen, indem ich fie als zwedmäßige, ben Bertehr zwischen Bolt und Mittelbehorben erleichternde Berknupfungspunkte erkenne, fo mußten mich bie Klinger'ichen Buniche um fo mehr ansprechen, als namlich baburch mir mehr Ausficht fur bie Realisation ber Schaffrath's fchen Untrage - Reorganifation und Bereinfachung ber Dit telbehorben - ju merben ichien. Denn wenn bie Umtehauptleute beffer befolbet, ihre Stellen mit Mannern befest wurden, die alle Stadien ber hierzu nothigen theoretifchen und practifchen Musbilbung burchlaufen hatten, um bas Bahre und Zwedmäßige in allen Fallen erkennen zu tonnen, und baß